

RS Vwgh 2003/1/20 2002/17/0353

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2003

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
L37163 Kanalabgabe Niederösterreich
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7 Abs1;
KanalG NÖ 1977 §12 Abs3;
KanalG NÖ 1977 §5 Abs1;
LAO NÖ 1977 §21 Abs2;

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 26. April 1996, 95/17/0038, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass die Abgabenschuld für die Kanalbenutzungsgebühr nicht - wie jene der Kanaleinmündungsabgabe - mit Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung, sondern mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanales faktisch möglich ist, entsteht. Ausgehend von der Feststellung der belangten Behörde, wonach der Benützungsbeginn des Baugegenstandes (und damit verbunden auch der Kanalanlage) jedenfalls vor dem 1. Juni 1997 (Beginn der Benützungsbührevorschreibung) war, ist im Beschwerdefall der Tatbestand des § 5 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ("Benützung der öffentlichen Kanalanlage") verwirklicht. Nach dem eben erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes kommt es auf die rechtliche Zulässigkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage nicht an. Das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot gebietet es, keinen Unterschied zwischen der hier vorliegenden Wohnhausanlage und dem im Falle des erwähnten Erkenntnisses vom 26. April 1996 zu Grunde liegenden Einfamilienhaus zu machen. Auch der Umstand, dass die beschwerdeführende Partei eine gemeinnützige Bauvereinigung und keine Privatperson ist, vermag die von der beschwerdeführenden Partei geforderte differenzierte Betrachtungsweise nicht zu rechtfertigen, zumal nicht ersichtlich ist, welche Rechtsfolgen sich aus der behaupteten "Schutzfunktion gegenüber dem wohnungssuchenden Konsumenten" ergeben sollen. Die Behauptung, die beschwerdeführende Partei könne im Rahmen der von ihr abgeschlossenen "Möbeleinstellungsverträge" die Betriebskosten nicht an die in Aussicht genommenen Mieter (Vertragspartner) überwälzen, ändert nichts am gesetzlichen Entstehen des Abgabenanspruches.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002170353.X01

Im RIS seit

02.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at